

Merkblatt für Zeltkonstruktionen

- Das Zelt ist mit einem Schwerlastfußboden ausgestattet. Der komplette Fußboden wird mit dem Gabelstapler verlegt. Ihr Vorteil: Schnellerer Auf- und Abbau und weniger Arbeitsaufwand.
- Der Mieter stellt für den Auf- und Abbau des Zeltes sowie für das Auf- und Abladen des Materials geeignete Hilfskräfte (mindestens 15 Männer) auf seine Kosten zur Verfügung.
- Die vom Mieter zu stellenden Hilfskräfte sind während dieser Zeit als von Ihm eingestellte Arbeitskräfte zu betrachten.
- Achtung: Die Hilfskräfte müssen die deutsche Sprache verstehen. Dies ist keine Diskriminierung, sondern dient einzig dazu, Unfallgefahren zu vermindern.
- Damit wir termingerecht auf- und abbauen können, bitten wir Sie, uns zu Ihrem aktuellen Personalstand frühzeitig zu informieren. Sollten zu den vereinbarten Arbeitsterminen Ihrerseits nicht genügend geeignetes Personal vorhanden sein, werden wir von uns Arbeitskräfte zur Verfügung stellen. Diese werden pro Person mit 35,00 EUR zzgl. Umsatzsteuer pro Stunde ab Lager Mayen und zurück in Rechnung gestellt.
- Der Mieter sorgt für ebenes, waagerechtes und für Zelthallen bebaubares Gelände und stellt nach Abbauende den ursprünglichen Zustand des Geländes wieder her. Die Zu- und Abfahrtswege sowie das Baustellengelände müssen für Fahrzeuge bis 40 Tonnen befahrbar sein.
- Bei der Kalkulation wurde von ebenem Gelände und von der Verankerung des Zeltes mit Erdnägeln ausgegangen. Eventuelle Mehrarbeit wird separat nach Aufwand in Rechnung gestellt. Pflastersteine sind vom Mieter zu entfernen und wieder einzufügen. Eventuelle Beschädigungen am Untergrund können dem Vermieter gegenüber nicht geltend gemacht werden.
- Alle anfallenden Beschädigungen wie z.B. Zerstörung von Einrichtungsgegenständen, Verunreinigung mit Graffiti o.Ä., Diebstahl usw. gehen voll zu Lasten des Mieters.
- Wir weisen ausdrücklich daraufhin, dass es bei Zelten mit Behelfsanbauten (Wirtschaftsanbau) baubedingt zwischen Hauptzelt- und Anbau an den Stößen zu einem Wassereintritt durch Niederschlag kommen kann. Für hierdurch entstandene Schäden übernehmen wir keine Haftung.
- Sollte eines der angebotenen Zelte als Küchenzelt genutzt werden, so muss dies vorher vom Vermieter genehmigt werden.
- Der Mieter trägt die Kosten für die bauamtliche Abnahme. (Ab 75m² Abnahmepflichtig!)
- Sollte lt. Bauaufsichtsbehörde bis zur Ihrer Veranstaltung Änderungen in den Baugenehmigungen für fliegende Bauten eintreten und dadurch Mehrkosten entstehen, werden wir diese an Sie weiterberechnen.
- Wartezeiten vor Montage- bzw. Demontagebeginn, nicht direktes Anfahren an den Aufbauort, Auf- und Abbau an Sonn- und Feiertagen, sowie ein Unterbauen von mehr als 0,20 m werden Ihnen gesondert in Rechnung gestellt.
- Das Zelt entspricht allen behördlichen Anforderungen, insbesondere den baurechtlichen und feuerschutztechnischen Vorschriften.
- Eine Gewähr für die Zulässigkeit des Zeltaufbaus an der von Ihnen vorgesehenen Örtlichkeit kann nicht übernommen werden. Wir empfehlen Ihnen, dies im Zweifelsfall mit der zuständigen Behörde abzustimmen.

Durch den Mieter zur Kenntnis genommen:

Datum: _____

Unterschrift: _____